

Erprobung für Beförderungsämter (ErprobungsAV)

Allgemeine Verfügung der
Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales
Vom 5. Dezember 2007

Just I A 1

Tel.: 90 13 - 3350, intern: 913-3350

IntArbSoz II B 2

Tel.: 90 28 - 1450, intern: 928-1450

A.

1. Die allgemeine Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 wird festgestellt durch eine regelmäßig neunmonatige Erprobung in einem Spruchkörper eines oberen Landesgerichts oder in staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei einer Generalstaatsanwaltschaft. Die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts (Obergerichtspräsidentin oder Obergerichtspräsident) oder die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann die Dauer der Erprobung im Einzelfall auf nicht weniger als sechs Monate verkürzen. Lässt sich wegen besonderer Umstände im Einzelfall innerhalb einer neunmonatigen Erprobung die Eignung nicht zuverlässig beurteilen, kann die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident oder die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt die Erprobung auf bis zu zwölf Monate verlängern.
2. Die Senatsverwaltung für Justiz und die Senatsarbeitsverwaltung können eine zweijährige Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei dem Bundesverfassungsgericht, einem Landesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof, einem obersten Bundesgericht, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Justiz, der Senatsarbeitsverwaltung oder der Bundesanwaltschaft als gleichwertig anerkennen. Sie können daneben im Einzelfall unter Beteiligung der entsendenden Obergerichtspräsidentin oder des entsendenden Obergerichtspräsidenten bzw. der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Behörden als gleichwertig anerkennen. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit soll vor Beginn der Tätigkeit entschieden werden.
3. Die Berufung in das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, einer Präsidentin oder eines Präsidenten eines Amts-, Arbeits-, Sozial-, Land- oder Verwaltungsgerichts sowie in das Amt einer Oberstaatsanwältin als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes als Leiter einer Staatsanwaltschaft und eines Oberstaatsanwaltes als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes als Leiter einer Staatsanwaltschaft, einer Oberstaatsanwältin

als ständige Vertreterin der Leiterin einer Amtsanwaltschaft oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft und eines Oberstaatsanwaltes als ständiger Vertreter der Leiterin einer Amtsanwaltschaft oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft, einer Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Amtsanwaltschaft und eines Oberstaatsanwaltes als Leiter einer Amtsanwaltschaft und einer Leitenden Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft und eines Leitenden Oberstaatsanwaltes als Leiter einer Staatsanwaltschaft setzt zusätzlich zu einer Erprobung im Sinne der Nummern 1,2 regelmäßig eine einjährige Tätigkeit in verschiedenen Verwaltungsbereichen in der Senatsverwaltung für Justiz oder in der Senatsarbeitsverwaltung voraus.

4. In der Arbeitsgerichtsbarkeit gilt für die Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 eine einjährige Tätigkeit in der Verwaltung eines Präsidialgerichts als gleichwertig mit einer Erprobung im Sinne von Nummer 1. Die Berufung in das Amt einer Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht und eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht setzt regelmäßig eine Erprobung im Sinne von Nummer 1 bei einem Landesarbeitsgericht voraus.
5. Berücksichtigt werden nur Tätigkeiten nach der Anstellung auf Lebenszeit.

B.

1. Die Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz bzw. der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die Kriterien für die Auswahl der Erprobungskandidatinnen und Erprobungskandidaten.
2. Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einer Erprobung zu bekunden.
 1. Die Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt führen für Erprobungsstellen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durch. Artikel 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg bleibt unberührt. Die Einzelheiten des Verfahrens legen die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt für ihren jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz bzw. der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fest. Für Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs und für Stellen in der Senatsverwaltung für Justiz oder der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales führen diese das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durch.
4. Während der Erprobung ist die Richterin und der Richter oder die Staatsanwältin und der Staatsanwalt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Spruchkörpers beziehungsweise durch die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Dienstvorgesetzten über den bisherigen Verlauf der Erprobung zu unterrichten und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Die Unterrichtung erfolgt bei Erprobungen gemäß Abschnitt A Nr. 1 spätestens drei und bei Erprobungen gemäß Abschnitt A Nr. 2 spätestens sechs Monate nach Beginn der Erprobung.

C.
Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ämter in der Finanzgerichtsbarkeit.

D.

1.
Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

2.
Die Allgemeine Verfügung über Anstellung und Beförderung von Richtern und Staatsanwälten vom 8. Juni 1998 (DBI. I Nr. 7 vom 16. Oktober 1998 S. 139) wird aufgehoben. Sie gilt fort für Erprobungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verfügung begonnen und noch nicht abgeschlossen sind.

3.
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verfügung ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder höher innehaben, gelten als erprobt im Sinne von Abschnitt A. Nr. 1.

.....
Senatorin für Justiz

.....
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales